jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/19 86/10/0085

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1987

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §63;
NatSchG Tir 1975 §5 Abs1 litb Z8;

Rechtssatz

Eine rund 700 m von der Betriebsstätte entfernt aufgestellte Werbetafel kann schon wegen dieser Entfernung nicht als "äußere Bezeichnung der Betriebsstätte " iSd § 63 GewO 1973 angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986100085.X03

Im RIS seit

03.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at